

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 297/2018	
Beschlussvorlage			
Jugendhilfe	öffentlich	☒	
Gößling, Gabriele	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	11	15.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	17	27.11.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann	18	11.12.2018

Beihilferichtlinien der Stadt Mettmann für Hilfen zu Erziehung in Vollzeitpflege gem. §33 SGB VIII
 hier: Änderung der Beihilferichtlinien

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt 06.06.03 – Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Die Beihilferichtlinie in der Fassung vom 24.10.2018 werden im Rahmen der Hilfen zur Erziehung künftig angewendet.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Beihilferichtlinien der Stadt Mettmann

für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Die Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der Vollzeitpflege sind an den Lebensgewohnheiten einer Familie mit mittlerem Lebensstand zu orientieren, weil das Pflegekind daran teilhaben und die für seine Sozialisation wichtige Erfahrungen machen soll.

Der Lebensunterhalt des jungen Menschen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, auch die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse. ***Bei auswärtiger Unterbringung gelten die Richtlinien des jeweiligen Jugendhilfeträgers. Die Leistungsgewährung erfolgt ab Antragsdatum (schriftliche Antragsstellung). Die Notwendigkeit und die Höhe der Beihilfe sind durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes festzustellen.***

Erstausstattungsbeihilfe

Bei Unterbringung eines Kindes in einer Pflegestelle ist eine Beihilfe für die notwendige Erstausstattung (Möbel, Kleidung) zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach der Lage des Einzelfalles und ist durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes zu bestimmen.

Der Höchstbetrag beläuft sich auf **1.000 €**.

Bleibt ein Kind über viele Jahre in der Pflegestelle, ist eine Beihilfe zur altersangemessenen Neuausstattung ***bzw. teilweisen Neuausstattung des Zimmers (Möbel) in Höhe v. maximal 500,00 € zu gewähren. Es gilt o.a. Vorgehensweise.***

Beihilfe zum zusätzlichen Bedarf

Zusätzlicher Bedarf kann für folgende Positionen einmalig geltend gemacht werden:

- | | |
|---|--------------------|
| • pädagogisches Spielmaterial in Höhe von | 120.00 Euro |
| • Autositz in Höhe von | 150.00 Euro |
| • Kinderwagen in Höhe von | 200.00 Euro |
| • Computer in Höhe von | 300.00 Euro |

Zusätzlicher Bedarf kann für folgende Positionen nach Lage des Einzelfalls mehrmals/dauernd geltend gemacht werden:

- **Altersangemessenes Fahrrad in Höhe von jeweils 100.00 Euro**
- **Fahrtkosten für Sonderbedarf: 0,30 € / km**
(Hilfeplanung, Fahrtkosten zu
Therapien, Besuchskontakten außerhalb ME,
Anbahnungskontakte, Rückführungen.)

Ferienbeihilfen

Im Monat Juli eines jeden Jahres ist eine pauschalierte Ferienbeihilfe in Höhe von **300 €** für jedes Pflegekind zu zahlen.

Weihnachtsbeihilfe

Zur Abgeltung des höheren Bedarfs im Weihnachtsmonat wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **35 €** zusammen mit dem Pflegegeld für den Monat Dezember gezahlt. ***Maßgeblich ist die Richtlinie des Landesjugendamtes über Zahlungen der Weihnachtsbeihilfe.***

Beihilfen zu Klassenfahrten/Stufenfahrten/Kursfahrten

Für Klassenfahrten, ***Stufenfahrten und Kursfahrten*** sind Beihilfen in tatsächlicher Höhe zu gewähren. Eine Gewährung erfolgt einmalig pro Kalenderjahr. Die Kostenübernahme umfasst Fahrt, Unterkunft und Verpflegung, jedoch kein Taschengeld. Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist vorzulegen. Das Pflegegeld ist während der Schulfahrt weiter zu zahlen

Ausbildungs- und berufsvorbereitende Maßnahmen

Die notwendigen Kosten für eine Erstausrüstung bzw. notwendigen Maßnahmen werden nach vorheriger Absprache in tatsächlicher Höhe gewährt. Entsprechende Belege und Nachweise sind vorzulegen (Ausbildungsvertrag etc.). Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes die Kosten für Berufsbekleidung und Arbeitsmittel bis maximal 250,00 € übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber /Ausbildungsbetrieb gestellt wurden. Auf § 14 Berufsausbildungsgesetz wird verwiesen.

Verselbständigungsbeihilfe

Um die Verselbständigung bei Beendigung der Jugendhilfe zu fördern, wird für Pflegekinder eine Beihilfe für Hausrat und Einrichtungsgegenstände in Höhe von bis zu **1000.00 Euro** gewährt. Übernehmen die Pflegepersonen die Nachbetreuung des jungen Menschen kann befristet auf ein halbes Jahr ein Betrag in Höhe von maximal **1000.00 Euro** gewährt werden.

Inhalte, Höhe und die genaue Ausgestaltung werden im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.

Sonstige Beihilfen aus besonderen Anlässen für Pflegekinder

werden wie folgt gezahlt:

- bei Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder bis zu **75 €**
- zur Einschulung bis zu **200 €**
- Beihilfe zur Förderung besonderer Begabung
- bei Taufe, Kommunion, Konfirmation oder bei vergleichbaren Anlässen **250 €**
- bei der Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht (Bescheinigung der Schule) bis zu einem halben Jahr nach den Sätzen des Landschaftsverbandes pro Unterrichtsstunde bei Einzelnachhilfe, entsprechend weniger pro Unterrichtsstunde bei Gruppennachhilfe.
- Übernahme des Kindergartenbeitrages/**OGATA. Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem pädagogischen Bedarf**

Ausnahmeregelungen

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall auf Antrag möglich, soweit sie durch den PKD oder den KSD mit einer außergewöhnlichen Notwendigkeit begründet werden.

Für alle Beihilfen, ausgenommen die pauschale Ferien- und Weihnachtsbeihilfe, gilt:

- die Verpflichtung zur schriftlichen Antragsstellung vor Bedarfsdeckung bzw. Eingang von Verpflichtungen, damit rechtzeitig eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann
- die ordnungsgemäße Verwendung ist durch Vorlage von Belegen nachzuweisen
- keine Erstattungspflicht besteht für den Fall, dass sich die Verwendung von Beträgen nicht belegen lässt oder sich herausstellt, dass kein Bedarf bestanden hat

3. Beiträge zu Versicherungen

Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung

Die anteilige Erstattung (**50 %**) einer angemessenen Alterssicherung für Pflegefamilien und Erziehungsstellen orientiert sich am aktuell gültigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung.

Aktuell gesetzlich festgelegter Beitrag zur Unfallversicherung

Die Beiträge zu nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung werden mit einem jährlichen Höchstbetrag von **79.00 Euro** bezuschusst.

Mettmann, den 24.10.2018